

## **Stellungnahme**

**des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft**

**zum**

**Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/92/EU  
vom 23. Juli 2014 über die Vergleichbarkeit von Zahlungskon-  
toentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang  
zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen  
(kurz: Zahlungskontenrichtlinie)**

**Gesamtverband der Deutschen  
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin  
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin  
Tel.: +49 30 2020-5073  
Fax: +49 30 2020-6073

51, rue Montoyer  
B - 1000 Brüssel  
Tel.: +32 2 28247-30  
Fax: +32 2 28247-39  
ID-Nummer 6437280268-55

Ansprechpartner:  
**Bettina Huppenbauer**  
**Kriminalitäts- und Geldwäschebe-  
kämpfung**

E-Mail [b.huppenbauer@gdv.de](mailto:b.huppenbauer@gdv.de)

[www.gdv.de](http://www.gdv.de)



## **Zusammenfassung**

- Die deutsche Versicherungswirtschaft ist von der Umsetzung der Zahlungskontenrichtlinie grundsätzlich nicht betroffen.
- Die unabhängig von der Zahlungskontenrichtlinie mit dem Gesetzentwurf bereits jetzt beabsichtigte Umsetzung der Vierten Geldwäschereichtlinie ist verfrüht, nicht notwendig und würde zu einem unverhältnismäßigen Mehraufwand bei den Versicherungsunternehmen führen.
- Sie geht auch über das hinaus, was von der Geldwäschereichtlinie verlangt wird.
- Die Zulassung der postalischen Anschrift bei Personen ohne festen Wohnsitz sollte auf die Umsetzung der Zahlungskontenrichtlinie beschränkt werden und nur für die Eröffnung eines Basiskontos gelten.

## **1. Pflicht zur Identifizierung des Bevollmächtigten/Boten**

### **1.1. Stufenweise Umsetzung der Vierten Geldwäsche-Richtlinie**

Mit der vorgesehenen Pflicht, neben dem Vertragspartner auch die für diesen auftretende Person zu identifizieren, soll bereits jetzt ein Punkt aus der Richtlinie (EU) 2015/849 (Vierte Geldwäscherechtlinie) umgesetzt werden. Die Umsetzung der Richtlinie im Übrigen soll demnach einem späteren Gesetz vorbehalten bleiben.

Mit diesem schrittweisen Vorgehen werden die betroffenen Lebensversicherungs- und UBR-Unternehmen gezwungen, mehrfach in ihren Unternehmen die jeweils geänderten geldwäscherechtlichen Bestimmungen umzusetzen und dabei jedes Mal in dieselben Abläufe, die Formulare, die Systeme, die Anweisungen u. ä. m. einzugreifen. Neue Anforderungen an z. B. die Identifizierung bedeuten, dass sowohl in den Papierformularen als auch in den elektronischen Systemen die entsprechenden Modifikationen vorgenommen werden. Dies muss für jedes einzelne Produkt und für jeden der unterschiedlichen Vertriebswege geschehen. Anweisungen und nachfolgende Schulungen sind mehrfach zu ändern bzw. durchzuführen, um jeden Punkt abzuhandeln. Eine schrittweise Umsetzung der Vorgaben der Vierten Geldwäscherechtlinie wäre also mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden, der je nach Größe des Versicherungsunternehmens erhebliche Kosten nach sich ziehen würde.

Eine Notwendigkeit, diese eine Änderung vorweg zu ziehen, ist nicht ersichtlich.

Mit Blick auf den Umsetzungsaufwand sollte die Richtlinie daher nicht stufenweise erfolgen, sondern im Wege eines einheitlichen Umsetzungsgesetzes zur Vierten Geldwäscherechtlinie.

### **1.2. Anforderungen an die Identifizierung des Bevollmächtigten/Boten**

Unabhängig hiervon kritisiert die Versicherungswirtschaft, dass die Vierte Geldwäscherechtlinie „überschießend“ umgesetzt werden soll, obwohl die Richtlinie in Artikel 13 Absatz 1 letzter Satz eine engere Umsetzung zulässt.

Der Entwurf sieht vor, dass die für den Vertragspartner auftretende Person wie der Vertragspartner selbst zu identifizieren ist.

Das würde bedeuten, dass diese Person grundsätzlich in Anwesenheit und unter Vorlage eines Ausweisdokumentes zu identifizieren wäre. Die

aktuell in § 80f VAG/§ 55 VAG-neu vorgesehenen Vereinfachungen und Erleichterungen bei der Durchführung der Identifizierung kämen nicht zur Anwendung. Denn diese beziehen sich ausschließlich auf den Versicherungsnehmer.

Damit könnte die Identifizierung des Bevollmächtigten/Boten in vielen Fällen noch aufwendiger sein als die des Versicherungsnehmers selbst.

Ein sachlicher Grund für diese weitreichenden Anforderungen ist nicht ersichtlich:

- Die Einbeziehung eines Bevollmächtigten/Boten erhöht das Geldwäscherisiko nicht. Aufgrund der fehlenden Risikorelevanz war mit dem Inkrafttreten des Geldwäschebekämpfungsgesetzes im Jahr 2008 die Identifizierungspflicht bezüglich der für den Vertragspartner auftretenden Person ersatzlos gestrichen worden.
- Eine vollumfängliche Identifizierung des Boten/Bevollmächtigten wäre, wie oben erläutert, zu weitgehend.
- Angemessen und risikoorientiert ist es vielmehr, die für den Versicherungsnehmer auftretende Person nach denselben Regeln zu identifizieren, die für die Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten gelten. Vorbild kann die Behandlung des Bezugsberechtigten sein, der gemäß § 80 Abs. 3 VAG/§ 55 Abs. 3 VAG-neu wie der wirtschaftlich Berechtigte zu identifizieren ist.

Der Richtlinientext steht dem nicht entgegen:

Art. 13 (1) letzter Satz der Vierten Geldwäscherrichtlinie bestimmt, dass die Verpflichteten sich zu „vergewissern“, dass jede Person, die vorgibt für eine andere zu handeln, dazu auch berechtigt ist. Wie dies zu geschehen hat, wird offen gelassen. Somit kann eine Plausibilisierung genügen.

Weiterhin verpflichtet Art. 13 (1) letzter Satz der Vierten Geldwäscherrichtlinie, dass die Identität dieser Person festgestellt und überprüft wird. Anders als bei Art. 13 (1) a) der Vierten Geldwäscherrichtlinie zur Identifizierung des Vertragspartners heißt es nicht, dass die Überprüfung auf der Grundlage von Dokumenten, Daten oder Informationen aus glaubwürdigen und unabhängigen Quellen vorgenommen werden muss, sondern es wird offen gelassen.

Daraus kann geschlossen werden, dass den Mitgliedstaaten insoweit ein Handlungsspielraum eingeräumt wird. Aus den Erwägungsgründen ergibt sich nichts anderes, weil sie diesen Punkt nicht ansprechen.

- In der Versicherungswirtschaft dürfte sich der Hauptanwendungsbereich im Bereich der betrieblichen Altersversorgung darstellen. Es wird häufig ein Prokurist der Personalabteilung auftreten, der nicht bereits als vertretungsberechtigtes Organ in die Identifizierung der juristischen Person/Personengesellschaft einbezogen ist, dessen Eigenschaft als Prokurist aber aus dem Handelsregister ersichtlich ist. Diese Prokuristen müssten nach dem vorliegenden Referentenentwurf vollumfänglich identifiziert werden, während die Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer mit dem Handelsregisterauszug identifiziert sind.
- Aus dem Referentenentwurf wird nicht deutlich, ob zu den vollumfänglich zu identifizierenden Boten / Bevollmächtigten auch solche (juristischen) Personen zu verstehen sind, die ihrerseits Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz sind. Für die Versicherungsunternehmen ist diese Frage z. B. in Bezug auf Banken bei Pfändungen und Abtretungen oder Maklern bei dem Zustandekommen von Verträgen von Bedeutung. Eine Ausnahme für diese Personen sollte im Gesetzesentwurf niedergelegt werden.
- Auf die Unterschiedlichkeit zur Kreditwirtschaft weisen wir hin. Dort wird bereits jetzt jeder Bevollmächtigte umfassend wie der Vertragspartner identifiziert. Damit wird der dortigen andersartigen Risikolage Rechnung getragen. Denn ein Bevollmächtigter kann über die Gelder verfügen. In der Versicherungswirtschaft ist verfügberechtigt der Versicherungsnehmer, der als Vertragspartner ohnehin zu identifizieren ist. Da es hier keine Bargeldgeschäfte mehr gibt, wird das Geldwäschegesetz durch die Einschaltung eines Boten bei Begründung der Geschäftsbeziehung nicht erhöht. Soweit eine vom Versicherungsnehmer abweichende Person die Versicherungsleistungen erhält, handelt es sich um einen Bezugsberechtigten. Dessen Identifizierung ist bereits in § 80 Abs. 3 VAG/§ 55 Abs. 3 VAG-neu geregelt.

Es wird deshalb vorgeschlagen, Art. 13 Absatz 1 letzter Satz der Vierten Geldwässcherichtlinie wie folgt im Geldwäschegesetz umzusetzen:

§ 3 Absatz 1 Nummer 1.:  
 die Identifizierung des Vertragspartners nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 und 4 und gegebenenfalls eine für den Vertragspartner auftretende Person nach Maßgabe des § 4 Abs. 5, soweit diese nicht Verpflichtete im Sinne von § 2 Abs. 1 ist;

§ 4 Absatz 5:  
 Bei einem wirtschaftlich Berechtigten oder gegebenenfalls einer für den Vertragspartner auftretenden Person, soweit diese nicht Verpflichtete im Sinne von § 2 Abs. 1 ist, hat der Verpflichtete....

Mindestens sollte für den häufigsten Fall einer Einbeziehung eines Boten / Bevollmächtigten in der Versicherungswirtschaft, nämlich in der betrieblichen Altersversorgung, eine Ausnahmeregelung im VAG aufgenommen werden:

§ 80f Abs. 2 VAG, § 55 Abs. Abs. 2 VAG-neu:

Wird bei einem Versicherungsvertrag, der zur betrieblichen Altersversorgung auf Grund eines Arbeitsvertrages ..., gilt die Identifizierung des Versicherungsnehmers und der für diesen auftretende Person als erfüllt, wenn...

## **2. Zulassung der postalischen Anschrift bei Personen ohne festen Wohnsitz**

Die vorgesehene Änderung von § 4 Absatz 4 GwG würde nicht nur die Eröffnung eines Basiskontos, sondern die Begründung jeglicher Geschäftsbeziehung betreffen. Der Entwurf geht damit weit über das hinaus, was zur Umsetzung der Zahlungskontenrichtlinie erforderlich ist.

Das Anliegen, auch Personen ohne festen Wohnsitz die Eröffnung eines Basiskontos zu ermöglichen, kann mit einer weniger weitreichenden Regelung erzielt werden. Insbesondere ist uns kein Schutzbedürfnis für Personen ohne festen Wohnsitz ersichtlich, z. B. einen Lebensversicherungs- oder UBR-Vertrag abzuschließen.

Insoweit weisen wir auf das nur an die Deutsche Kreditwirtschaft gerichtete Schreiben der BaFin vom 21.08.2015 hin, das ausschließlich die Eröffnung eines Basiskontos durch Flüchtlinge betrifft (BaFin Newsletter vom 9. September 2015). In diesem Schreiben werden andere Identifizierungsdokumente als die eines gültigen amtlichen Ausweises wie Pass und Personalausweis für ausreichend erklärt. Mit der Beschränkung auf einen Basiskontenvertrag und Flüchtlinge als Vertragspartner wird eine risikoorientierte Eingrenzung vorgenommen.

Jede Aufweichung von den Erfordernissen des derzeitigen § 4 Abs. 3 GwG birgt eine Missbrauchsgefahr in sich, die so weit als möglich eingegrenzt werden sollte.

Wir schlagen daher vor, die Änderung des § 4 Abs. 3 Nr. 1 GwG auf die Eröffnung eines Basiskontos zu beschränken und Art. 7 Ziffer 3 Buchstabe a) bb) wie folgt zu fassen:

1. bei einer natürlichen Person: Name, Geburtsort, Geburtsdatum sowie eine Wohnanschrift oder, sofern ein fester

Wohnsicht einer Person mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union nicht besteht und soweit es sich um den Abschluss eines Basiskontovertrages im Sinne von § 38 Zahlungskontengesetz handelt, die postalische Anschrift...

Berlin, den 30. September 2015